

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Seemann (Filmindustrie)
Prof. Dessoir (Kunst und Literatur)
Frl. Granz (Volkswohlfahrt)
Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens "Ostpreussen und sein Hindenburg" der Firma Photo-Kino-Haus Schattke in Königsberg durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

1. für Antragsteller: Frau Mellini mit dem Versprechen Vollmacht nachzureichen,
2. als Sachverständige:
 - a) für das Auswärtige Amt: Attache Dr. Korts,
 - b) für den Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung: Oberregierungsrat Mühl-eisen,
 - c) für den Staatskommissar für öffentliche Ordnung: Regierungsrat Schönner.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Vorlesung der angefochtenen Entscheidung, des Beweisprotokolls erster Instanz und der Beschwerde erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten. Hierauf äusserte sich der Antragsteller zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 29. August 1922 - Nr. 6425 - wird aufgehoben.

II. Die öffentliche Verführung des Bildstreifens im Deutschen

Deutschen Reiche wird verboten. Der Bildstreifen darf jedoch vor bestimmten Personenkreisen, nämlich Vereinen, Verbänden und anderen geschlossenen Gesellschaften, die sich die Heimatpflege in Ostpreussen zur Aufgabe gemacht haben, vorgeführt werden.

III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand.

Der Bildstreifen zeigt Aufnahmen der Veranstaltungen, die gelegentlich des Besuches des Generalfeldmarschalls von Hindenburg in Ostpreussen in zahlreichen Städten und an den historischen Kampfstätten in Erinnerung an die Befreiung dieser Provinz aus Kriegsnöten, vor sich gegangen sind. Die Filmprüfstelle Berlin hat den Bildstreifen mit einigen Ausschnitten zur öffentlichen Verführung, auch vor Jugendlichen, zugelassen. Gegen diese Entscheidung, auf deren vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, hat die Versitzende der Prüfkammer gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde erhoben mit folgender Begründung:

Der Teil des Bildstreifens, der Veteranen mit präsentiertem Gewehr im Vorbeimarsch zeigt, sei geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Der übrige Teil des Bildstreifens gefährde die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die Reisen Hindenburgs würden in weiten Kreisen der Bevölkerung als Propagandareisen für die Wiederherstellung der Monarchie, dies insbesondere im Hinblick auf die letzte Reise nach München, empfunden. Die Teilnahme der Reichswehr an diesen Veranstaltungen sei geeignet, das Misstrauen derselben Kreise gegen die Reichswehr zu verstärken und die Erfüllung der ihr zufallenden Aufgabe, die Republik zu sichern, zu erschweren. Die vor der Oberprüfstelle als Sachverständige gemäss Abschn.D Ziff.3 der Ausführungsverordnung zum Lichtspielgesetz vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S.1213) gehörten Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung und des preussischen Staatskommissars für öffentliche Ordnung, haben sich, wie folgt, geäußert:

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes: Die Darstellung mit

mit Gewehren (Modell 88) ausgerüsteter Veteranen sei geeignet, unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden, da sie den Anschein erwecke, als verstosse Deutschland gegen das Entwaffnungsdiktat des Friedensvertrages.

Der Vertreter des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung: Wenn auch die von dem Bildstreifen wiedergegebenen Veranstaltungen unter den Augen der zuständigen Behörden und mit erlaubter Beteiligung der Reichswehr vor sich gegangen wären, sei dadurch die in gewissen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterschaft, gegen Hindenburg bestehende Animosität verstärkt worden und damit die Möglichkeit von Gegendemonstrationen bei der Vorführung gegeben.

Der Vertreter des Staatskommissars für öffentliche Ordnung: Von der Vorführung des Bildstreifens in gegenwärtiger Zeit sei eine Auflehnung durch die bestehende Lebensmittelnöte aufgeregter und politisch empfindlicher Teile der Bevölkerung, demnach die Gefährdung einer Störung der öffentlichen Ordnung zu besorgen. Diese Besorgnis werde verstärkt durch die Teilnahme der Reichswehr und die überall erkennbar werdende Verwendung schwarz-weiss-roter Fahnen, wie durch die Beteiligung notorisch antirepublikanisch gesinnter Persönlichkeiten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der überzeugend begründeten Beschwerde ist stattgegeben worden.

Der Bildstreifen bringt im wesentlichen T a g e s e r e i g - n i s s e , nämlich den Besuch des greisen Feldmarschalls in dem von ihm aus Kriegsnot befreiten Ostpreussen, zur Darstellung. Darüber hinaus kommt dem Bildstreifen jedoch auch geschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung zu, insofern als die Wiedergabe aus den Russenkämpfen des Weltkrieges bekannt gewordener Kampforte, des Schauplatzes der Schlacht von Tannenberg aus dem Jahre 1914 und einer Anzahl durch die damaligen Operationen befreiter Ortschaften durch ihre bildmässig historische Treue für die Bevölkerung Ostpreussens und ihr gleichempfindender andersstämmiger Bevölkerungsschichten Erinnerungswert und psychologisches Interesse besitzt. Dieselbe geschichtswissenschaftliche Bedeutung kommt dem Bildstreifen insoweit zu, als er das Stammgut Hindenburgs, die Stätte seiner frühesten Jugend, die Grabstätte

seiner



seiner Eltern usw. zeigt.

II. Dagegen erscheint der Bildstreifen für eine öffentliche Vorführung nicht geeignet.

Auf Grund der von ihr wiederholten Beweisaufnahme durch Anhörung von Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung und des preussischen Staatskommissars für öffentliche Ordnung ist die Oberprüfstelle zu der Überzeugung gelangt, dass der Bildstreifen nicht nur geeignet ist, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, sondern auch im Innern des Reiches die öffentliche Ordnung zu gefährden. Diese Annahme ist auf die durch die vorgetragenen Gutachten erhärtete Feststellung gegründet, dass die Teile Akt I nach Titel 14 (Veteranen mit Gewehren) und Akt II Titel 10 (Hindenburg mit Kadetten) Raum für die tatsächlich unbegründete, vom früher feindlichen Ausland jedoch zu erwartende Annahme bieten, als würde von uns gegen gewisse Bestimmungen des Friedensvertrages verstossen. Darüber hinaus ist jedoch auch bezüglich des übrigen Inhaltes des Bildstreifens der Verbotgrund der unmittelbaren Ordnungsgefährdung angesichts der Einstellung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung zu den Hindenburgreisen und zu der Beteiligung der Reichswehr an derartigen Veranstaltungen gegeben. Und zwar ist bei diesem Bildstreifen, der tatsächliche Begebenheiten zum Inhalt hat, im Gegensatz zu dem durch Urteil der Oberprüfstelle vom 21. Juli 1922 - Nr. 49 - zugelassener rein historischem Bildstreifen "Fridericus Rex", der Anreiz zu ordnungsgefährdenden Störungen der öffentlichen Vorführung im Bildstreifen selbst gelegen und nicht nur vorübergehender Natur. Hinzu kommt, dass die Widerspruch auslösenden Momente des Bildstreifens bei allen Teilen der Bevölkerung gleichmässig anklingen werden. Denn auch den Kreisen, denen Hindenburg nach wie vor Gegenstand der Verehrung ist, kann sein Auftreten in Verbindung und im Rahmen von Veranstaltungen, die einen offensichtlich der gegenwärtigen Staatsform abgekehrten Inhalt und Anlass haben, nur unerwünscht sein.

III. Somit kann, entsprechend der dem Bildstreifen nach den zu I gemachten Ausführungen zukommenden geschichtswissenschaftlichen Be-

deutung

deutung, gemäss § 2 des Lichtspielgesetzes nur eine beschränkte Zulassung vor bestimmten Personenkreisen in Frage kommen. Und zwar erscheint die Verführung vor Vereinen, Verbänden und anderen geschlossenen Gesellschaften, die sich die Heimatpflege in Ostpreussen zur Aufgabe gemacht haben, gerechtfertigt und angängig.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 12. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

Beeger

